

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01075 vom 25. Oktober 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01075

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01075 du 25 octobre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01075 del 25 ottobre 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Standpunkt der Beschwerdegegnerin, eine Verordnungsbestimmung stelle im materiellen Sinne eine gesetzliche Bestimmung dar, ist rechtsdogmatisch korrekt. Beizupflichten ist der Beschwerdegegnerin auch im Standpunkt, der Wortlaut von Art. 73 ter Abs.1 IVV sei klar.

3.2 Nicht gefolgt werden kann hingegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin, in Folge des klaren Wortlauts falle eine weitergehende Gesetzesauslegung ausser Betracht und es sei davon auszugehen, die Frist von Art. 73 ter Abs. 1 IVV sei im Sinne von Art. 40 Abs. 1 ATSG nicht erstreckbar. Dies ist mit Blick auf die Ausführungen in vorstehender Erwägung 1.2 nicht der Fall. Der Einbezug der entstehungsgeschichtlichen Zusammenhänge bei der Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens führt zu einem anderen Auslegungsergebnis. Aufgrund der Materialien lässt sich belegen, dass die Nichterstreckbarkeit der ratio legis widerspricht.

3.3 In welcher Weise die ratio legis in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck kommt, hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde bereits zutreffend dargelegt (vgl. vorstehende Erw. 2.1). Die Botschaft spricht sich explizit dafür aus, dass die Frist im Vorbescheidverfahren aus zureichenden Gründen erstreckt werden kann, wenn rechtzeitig darum ersucht wird.

Ferner wurde in der Botschaft explizit ausgeführt, die Akzeptanz der IV-Entscheidung könne viel besser dadurch erreicht werden, dass die Betroffenen vor Erlass einer Verfügung in die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und die im Einzelfall adäquaten Massnahmen einbezogen werden. Dieses Vorgehen erlaubt, im persönlichen Gespräch mit den betroffenen Versicherten Unklarheiten zu beseitigen, gemeinsam verschiedene Eingliederungsmassnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls die Beweggründe für einen voraussichtlich ablehnenden oder anders lautenden Entscheid der IV-Stelle zu erläutern (Botschaft, a.a.O, S. 3084 f.).

In der Nationalratsdebatte führte der zuständige Bundesrat insbesondere aus: «La procédure de préavis permettra un dialogue préalable avec la personne assurée» (Amtl. Bull. 2005 NR S. 1373), und in der Ständeratsdebatte charakterisierte er das Vorbescheidverfahren als «une discussion avec l'assuré, le demandeur de rente, pour lui expliquer ce qui se passe et pour lui dire les raisons pour lesquelles on va dire non», als «la possibilité de prendre en compte son opinion et d'entendre ses plaintes» (Amtl. Bull. 2005 StR S. 1017).

3.4 Auch die Parlamentsdebatte zeigt unmissverständlich, dass das Ziel der Verfahrensänderung nebst der verbesserten Akzeptanz von Entscheidungen der IV-Stellen die Vereinfachung des Verfahrens war. Die Stossrichtung der Novelle zielte darauf ab, das Einspracheverfahren mit seinen formellen Zwängen (insbesondere Einhaltung der Einsprachefrist) aufzugeben und der versicherten Person ein formloseres Verfahren zur Einbringung der Einwände durch die versicherte Person zur Verfügung zu stellen. So wurde im Nationalrat etwa ausgeführt, die IV-Stellen wollten als Normalfall den direkten Dialog mit den Versicherten in einem relativ informellen Rahmen wiederherstellen (Amtl. Bull. 2005 NR S. 1376) und das Vorbescheidverfahren als Möglichkeit pour l'assuré de discuter la décision avant qu'elle soit définitivement prise charakterisiert (Amtl. Bull. 2005 NR S. 1370).

Die vom Ordnungsgeber vorgesehene nicht erstreckbare Frist läuft diesem gesetzlichen Ziel zuwider.

3.5 Nach dem Gesagten erweist sich der mit Art. 73 ter Abs. 1 IVV für das Vorbescheidverfahren aufgestellte Fristenzwang ohne Erstreckungsmöglichkeit als nicht gesetzeskonform. Die Verweigerung einer Fristerstreckung trotz rechtzeitiger Stellung des Erstreckungsgesuchs respektive der Erlass der Verfügung ohne vorgängige Anhörung der Einwände stellt demnach eine Verweigerung des Gehaltsanspruchs dar.

4. Die Beschwerde

4.1 Zu prüfen ist ferner, ob die Beschwerdegegnerin den Gehaltsanspruch verletzt hat, indem sie dem Antrag auf Durchführung einer persönlichen Anhörung vor Verfügungserlass nicht stattgab.

4.2 Zutreffend ist der Hinweis der Beschwerdeführerin, im Gesetzgebungsverfahren sei bekräftigt worden, das formlosere Einspracheverfahren eröffne die Möglichkeit, Einwände der versicherten Person insbesondere im persönlichen Gespräch zu behandeln. So wurde der vorgeschlagene Wechsel etwa damit begründet, dass die Betroffenen einen Entscheid eher akzeptieren, wenn ihnen das rechtliche Gehalt vor dem Entscheid gewährt wird und die IV-Stelle Unklarheiten im persönlichen Gespräch vor einem allfällig ablehnenden Entscheid erläutern kann (Amtl. Bull. 2005 NR S. 1368 und S. 1379). Es wurde die Erwartung geäußert, dass eine versicherte Person einen Entscheid eher akzeptieren könne, wenn die IV-Stelle Unklarheiten im persönlichen Gespräch erläutern kann. Gefragt, ja gefordert ist dabei allerdings, dass der ganze Diskurs in einem mediationsähnlichen Dialog stattfindet (Amtl. Bull. 2005 StR S. 1013).

4.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Beschwerdegegnerin aber hierzu nicht gesetzlich verpflichtet. Obschon der Gesetzgeber eine persönliche Anhörung im Vorbescheidverfahren als sinnvoll und damit wünschbar erachtet hat, sah er von einer in jedem Fall beachtlichen Verpflichtung hierzu ab. Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch darauf.

4.4 Gleichwohl kann im Einzelfall eine persönliche Anhörung geboten sein. Eine rechtsunkundige versicherte Person ohne juristischen Beistand vermag ihre Einwände im Rahmen einer persönlichen Anhörung gegebenenfalls besser darzutun als in einer schriftlichen Eingabe. Vorliegend war die Beschwerdeführerin indes bereits im Vorbescheidverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten. Dies versetzte sie

ohne weiteres in die Lage, die Entscheidung der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zu nehmen und ihre Einwände auch ohne eine persönliche Anhörung durch die IV-Stelle adäquat vorzutragen. Eine Gehaltsverletzung ist nach dem Gesagten nicht dargetan.

5. Aufgrund der in vorstehender Erwägung 3 festgestellten Verletzung des Gehaltsanspruchs ist die angefochtene Verfügung ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selber aufzuheben und die Angelegenheit ist zur erneuten Durchführung des Vorbescheidverfahrens unter Gewährnung des rechtlichen Gehalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

6.

6.1 Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 500.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6.2 Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 18. Juni 2007 aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zur erneuten Durchführung des Vorbescheidverfahrens unter Gewährnung des rechtlichen Gehalts zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwalt Dominique Chopard
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.